

Reglement über den schulärztlichen Dienst für die Schulgemeinde HOEK

Die Zweckverbandsversammlung

gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹

gestützt auf § 9 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999²

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

- ¹ Die Schulgemeinde HOEK unterhält für die in den Anschlussgemeinden Halten, Oeking und Kriegstetten den Kindergarten und die Primarschule besuchenden Kindergartenkinder, Schüler und Schülerinnen einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst.
- ² Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
 - b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
 - c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
 - d) Kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und Anordnung kollektiv-hygienischer Massnahmen.
 - e) regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen.
 - f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern.
 - g) Organisation des Notfalldienstes in der Schule

¹ BGS 413.111

² BGS 811.11

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Kreisschulkommission

Die Kreisschulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Schulgemeinde HOEK aus. Sie ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen nach Absprache mit dem Schularzt oder der Schulärztin;
- c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin;
- d) Erlass von Weisungen;
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin und Berichterstattung an das Departement des Innern.

§3 Schulärztin oder Schularzt

- ¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Schulgemeinde HOEK und des Schularztes bzw. der Schulärztin geschlossenen Vertrages.
- ² Dem Schularzt oder der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Schulgemeinde HOEK übertragen, und er oder sie übt somit ein öffentliches Amt aus.
- ³ Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.
- ⁴ Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

§ 4 Oberaufsicht

Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.³

³ Dokumentation des Kantonsärztlichen Dienstes/GESA des Kantons Solothurn: „Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn“

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 Zeitpunkt

- ¹ Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen:
 - die in das erste Schuljahr eintretenden Kinder
 - die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse;
 - die von der Lehrerschaft oder sonst wie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler und Schülerinnen.
- ² Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.

§ 6 Gegenstand

- ¹ Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.⁴
- ² Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 14. September 1969.⁵ Der Schularzt oder die Schulärztin soll bei der Beurteilung der Schulfähigkeit miteinbezogen werden.

§ 7 Durchführung

- ¹ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch die Haus- bzw. Kinderärztin oder durch den Schularzt oder die Schulärztin.
- ² Zu diesem Zweck orientiert er oder sie die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.
- ³ Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.
- ⁴ Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt oder der Schulärztin festgehalten.

§ 8 Administrative Kontrolle

- ¹ Die Schulleitung führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.
- ² Der Hausarzt oder die Hausärztin bzw. der Kinderarzt oder die Kinderärztin bestätigen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.⁶

⁴ siehe Fussnote 2

⁵ BGS 413.151

⁶ Die persönliche Kontrollkarte wird vom Gesundheitsamt abgegeben und durch die Schulleitung verteilt

IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

- ¹ Die Schulärztin/der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.
- ² Er oder sie wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.
- ³ Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.

§ 10 Beratung der Behörden

- ¹ Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Behörden.
- ² Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11 Weitere Aufgaben

Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

V. Besondere Massnahmen

§ 12 Untersuchung durch Spezialisten

Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt oder die Schulärztin den Schüler oder die Schülerin, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.

VI. Finanzielles

§ 13 Leistungen der Eltern und der Krankenversicherungen

- ¹ Vorsorgeuntersuchungen im Vorschulalter (1. und 2. Kindergarten) gehen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung.
- ² Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei erhobenem pathologischem Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen.

- ³ Wenn kein pathologischer Befund vorliegt, und die Eltern für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung der Krankenversicherung zustellen.
- ⁴ Nicht gedeckte Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen werden durch die Schulgemeinde HOEK übernommen. Dazu sind die notwendigen Unterlagen (Arztrechnung, Quittung, Krankenkassenabrechnung) bei der Finanzverwaltung HOEK einzureichen.

§ 14 Honorierung

- ¹ Entschädigungen der schulärztlichen Leistungen werden aufgrund der gesamten Bestände an Kindergartenkindern, Schülern und Schülerinnen berechnet. Als Stichtag gilt der Beginn des Schuljahres.
- ² Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse in den Anschlussgemeinden ausser Kraft.

§ 16 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft.

Von der Zweckverbandsversammlung angenommen am 26. Januar 2006

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: